

2. Après cinq années à dater de l'entrée en vigueur du présent Accord ou à la demande de l'une des Parties contractantes, les autorités douanières se réunissent en vue de réexaminer ledit Accord.

Article 18

1. Le présent Accord est conclu pour une durée illimitée, mais chacune des Parties contractantes peut le dénoncer à tout moment par notification effectuée par voie diplomatique.

2. La dénonciation prendra effet six mois à compter de la date de la notification de la dénonciation à l'autre Partie contractante. Les procédures en cours au moment de la dénonciation doivent néanmoins être achevées conformément aux dispositions du présent Accord.

En foi de quoi, les soussignés, dûment autorisés à cet effet par leurs Gouvernements respectifs, ont signé le présent Accord.

Fait à Ankara, le 3 novembre 2003, en double exemplaire dans les langues française, néerlandaise et turque, les trois textes faisant également foi.

2. Vijf jaar na de datum van inwerkingtreding van dit Akkoord of op verzoek van een van de Overeenkomstsluitende Partijen, komen de douaneautoriteiten samen met het oog op een hernieuwd onderzoek van dit Akkoord.

Artikel 18

1. Dit Akkoord wordt gesloten voor onbepaalde duur, maar elke Overeenkomstsluitende Partij kan dit Akkoord op elk ogenblik bij kennisgeving via diplomatieke weg opzeggen.

2. De opzegging heeft uitwerking zes maanden na de datum van de kennisgeving van de opzegging aan de andere Overeenkomstsluitende Partij. Procedures die op het ogenblik van de opzegging nog lopende zijn, moeten niettemin, overeenkomstig de bepalingen van dit Akkoord, worden afgehandeld.

Ten blijke waarvan, de ondergetekenden, daartoe behoorlijk gemachtigd door hun onderscheiden Regeringen, dit Akkoord hebben ondertekend.

Gedaan te Ankara, op 3 november 2003, in twee exemplaren, in de Nederlandse, de Franse en de Turkse taal, zijnde de drie teksten gelijkelijk authentiek.

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

F. 2007 — 3148

[C — 2007/00454]

15 MAI 2007. — Arrêté royal établissant la traduction officielle en langue allemande de l'arrêté royal du 14 janvier 2002 relatif à la qualité des eaux destinées à la consommation humaine qui sont conditionnées ou qui sont utilisées dans les établissements alimentaires pour la fabrication et/ou la mise dans le commerce de denrées alimentaires

ALBERT II, Roi des Belges,
A tous, présents et à venir, Salut.

Vu la loi du 31 décembre 1983 de réformes institutionnelles pour la Communauté germanophone, notamment l'article 76, § 1^{er}, 1^o, et § 3, remplacé par la loi du 18 juillet 1990;

Vu le projet de traduction officielle en langue allemande de l'arrêté royal du 14 janvier 2002 relatif à la qualité des eaux destinées à la consommation humaine qui sont conditionnées ou qui sont utilisées dans les établissements alimentaires pour la fabrication et/ou la mise dans le commerce de denrées alimentaires, établi par le Service central de traduction allemande auprès du Commissariat d'arrondissement adjoint à Malmedy;

Sur la proposition de Notre Ministre de l'Intérieur,

Arrête :

Article 1^{er}. Le texte annexé au présent arrêté constitue la traduction officielle en langue allemande de l'arrêté royal du 14 janvier 2002 relatif à la qualité des eaux destinées à la consommation humaine qui sont conditionnées ou qui sont utilisées dans les établissements alimentaires pour la fabrication et/ou la mise dans le commerce de denrées alimentaires.

Art. 2. Notre Ministre de l'Intérieur est chargé de l'exécution du présent arrêté.

Donné à Bruxelles, le 15 mai 2007.

ALBERT

Par le Roi :

Le Ministre de l'Intérieur,
P. DEWAELE

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

N. 2007 — 3148

[C — 2007/00454]

15 MEI 2007. — Koninklijk besluit tot vaststelling van de officiële Duitse vertaling van het koninklijk besluit van 14 januari 2002 betreffende de kwaliteit van voor menselijke consumptie bestemd water dat in voedingsmiddeleninrichtingen verpakt wordt of dat voor de fabricage en/of het in de handel brengen van voedingsmiddelen wordt gebruikt

ALBERT II, Koning der Belgen,
Aan allen die nu zijn en hierna wezen zullen, Onze Groet.

Gelet op de wet van 31 december 1983 tot hervorming der instellingen voor de Duitstalige Gemeenschap, inzonderheid op artikel 76, § 1, 1^o, en § 3, vervangen bij de wet van 18 juli 1990;

Gelet op het ontwerp van officiële Duitse vertaling van het koninklijk besluit van 14 januari 2002 betreffende de kwaliteit van voor menselijke consumptie bestemd water dat in voedingsmiddeleninrichtingen verpakt wordt of dat voor de fabricage en/of het in de handel brengen van voedingsmiddelen wordt gebruikt, opgemaakt door de Centrale Dienst voor Duitse vertaling bij het Adjunct-arrondissementscommissariaat in Malmedy;

Op de voordracht van Onze Minister van Binnenlandse Zaken,

Besluit :

Artikel 1. De bij dit besluit gevoegde tekst is de officiële Duitse vertaling van het koninklijk besluit van 14 januari 2002 betreffende de kwaliteit van voor menselijke consumptie bestemd water dat in voedingsmiddeleninrichtingen verpakt wordt of dat voor de fabricage en/of het in de handel brengen van voedingsmiddelen wordt gebruikt.

Art. 2. Onze Minister van Binnenlandse Zaken is belast met de uitvoering van dit besluit.

Gegeven te Brussel, 15 mei 2007.

ALBERT

Van Koningswege :

De Minister van Binnenlandse Zaken,
P. DEWAELE

Annexe — Bijlage

MINISTERIUM DER SOZIALEN ANGELEGENHEITEN, DER VOLKSGESUNDHEIT UND DER UMWELT

14. JANUAR 2002 — Königlicher Erlass über die Qualität des Wassers für den menschlichen Gebrauch, das in Lebensmitteleinrichtungen verpackt wird oder für die Herstellung und/oder das Inverkehrbringen von Lebensmitteln verwendet wird

ALBERT II., König der Belgier,
Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Aufgrund des Gesetzes vom 24. Januar 1977 über den Schutz der Gesundheit der Verbraucher im Bereich der Lebensmittel und anderer Waren, abgeändert durch die Gesetze vom 22. März 1989, 9. Februar 1994, 10. Dezember 1997 und 12. August 2000;

Aufgrund des Gesetzes vom 14. August 1933 über den Trinkwasserschutz;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 7. Mai 1936 über den Handel mit Trinkwasser, insbesondere des Artikels 5, ersetzt durch den Königlichen Erlass vom 5. Juli 1972;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 7. Februar 1997 über die allgemeine Lebensmittelhygiene, abgeändert durch die Königlichen Erlasse vom 22. Dezember 1997 und 14. Juli 1998;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 8. Februar 1999 über die natürlichen Mineralwässer und Quellwässer;

Aufgrund der Richtlinie 98/83/EG des Rates vom 3. November 1998 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch;

Aufgrund der Dringlichkeit, begründet durch folgende Tatsache:

«Am 19. März 2001 wurde in Anwendung von Artikel 3 § 1 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat der Entwurf eines Königlichen Erlasses über die Qualität des Wassers für den menschlichen Gebrauch, das in Lebensmitteleinrichtungen verpackt wird oder für die Herstellung und/oder das Inverkehrbringen von Lebensmitteln verwendet wird, der Gesetzgebungsabteilung dieses Hohen Kollegiums zur Stellungnahme vorgelegt. Mit diesem Königlichen Erlass wird der Teil der Richtlinie 98/83/EG des Rates vom 3. November 1998 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch, für den der Minister der Volksgesundheit zuständig ist, in das nationale Recht umgesetzt.

Am 6. April 2001 hat die Kommission der Europäischen Gemeinschaften Belgien ein Inverzugsetzungsschreiben in Bezug auf die Richtlinie 98/83/EG zukommen lassen, für die die Umsetzungsfrist abgelaufen war.

Am 26. Juli 2001 hat die Kommission der Europäischen Gemeinschaften Belgien eine mit Gründen versehene Stellungnahme in Bezug auf das Fehlen einer Mitteilung der Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie 98/83/EG in das nationale Recht zugesandt. Belgien wird aufgefordert, die nötigen Maßnahmen binnen einer Frist von zwei Monaten zu treffen.»

Aufgrund des Gutachtens 31.421/3 des Staatsrates vom 18. Oktober 2001, abgegeben in Anwendung von Artikel 84 Absatz 1 Nr. 2 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

Auf Vorschlag Unseres Ministers der Volksgesundheit

Haben Wir beschlossen und erlassen Wir:

Begriffsbestimmungen

Artikel 1 - Für die Anwendung des vorliegenden Erlasses versteht man unter:

1. Wasser für den menschlichen Gebrauch, nachstehend «Wasser» genannt: alles Wasser, sei es im ursprünglichen Zustand oder nach Aufbereitung, das für den menschlichen Gebrauch bestimmt ist und das in Lebensmitteleinrichtungen für die Herstellung und/oder das Inverkehrbringen von Lebensmitteln verpackt oder verwendet wird, mit Ausnahme von natürlichen Mineralwässern,
2. Verarbeitungshilfsstoffen: chemische Produkte oder physikalische Träger oder alle Materialien, die teilweise oder ganz bei den Verfahren zur Trinkwasseraufbereitung verwendet werden,
3. zuständiger Behörde: die Föderalagentur für die Sicherheit der Nahrungsmittelkette.

Anwendungsbereich

Art. 2 - § 1 - Vorliegender Erlass findet Anwendung auf Wasser, das:

1. in Flaschen oder andere Behältnisse abgefüllt und zum Verkauf an den Verbraucher bestimmt ist, wie zum Beispiel Quellwässer oder Tafelwässer, jedoch mit Ausnahme von natürlichen Mineralwässern,
2. in Lebensmitteleinrichtungen für die Herstellung und/oder das Inverkehrbringen von Lebensmitteln verwendet wird,
3. für eine Lebensmitteleinrichtung für die Herstellung und/oder das Inverkehrbringen von Lebensmitteln aus einem Tankfahrzeug oder Tankschiff bereitgestellt wird.

Ausnahmen

§ 2 - Vorliegender Erlass findet keine Anwendung auf:

1. Wasser, das für eine Lebensmitteleinrichtung aus einem Verteilungsnetz bereitgestellt wird, vor jeder eventuellen Behandlung oder Aufbereitung in dieser Einrichtung,
2. natürliche Mineralwässer, die gemäß dem Königlichen Erlass vom 8. Februar 1999 über die natürlichen Mineralwässer und Quellwässer als solche anerkannt sind,
3. Wässer, die Arzneispezialitäten sind.

Allgemeine Verpflichtungen

Art. 3 - Es ist verboten, Wasser zu verwenden, das nicht genusstauglich und rein ist.

Im Sinne der Mindestanforderungen des vorliegenden Erlasses ist Wasser genusstauglich und rein, wenn es:

1. Mikroorganismen, Parasiten und Stoffe jedweder Art nicht in einer Anzahl oder Konzentration enthält, die eine potentielle Gefährdung der Gesundheit der Verbraucher darstellt, und
2. den in der Anlage Punkt I und II bestimmten Mindestanforderungen entspricht.

Art. 4 - Für die Anwendung von Artikel 18 des Gesetzes vom 24. Januar 1977 über den Schutz der Gesundheit der Verbraucher im Bereich der Lebensmittel und anderer Waren wird Wasser, das den Bestimmungen von Artikel 3 § 1 nicht genügt, für schädlich erklärt.

Qualitätsstandards

Art. 5 - Die Werte der in der Anlage Punkt I und II aufgeführten Parameter sind Mindestanforderungen.

Die Werte der in der Anlage Punkt III aufgeführten Indikatorparameter werden nur für Überwachungszwecke und die Einhaltung der in Artikel 8 erwähnten Bestimmungen festgesetzt.

Stelle der Einhaltung

Art. 6 - Die Werte der in der Anlage Punkt I, II und III aufgeführten Parameter sind einzuhalten:

a) bei Wasser, das in Flaschen oder andere Behältnisse abgefüllt und zum Verkauf bestimmt ist, am Punkt der Abfüllung und in ihrer Endverpackung,

b) bei in einer Lebensmitteleinrichtung verwendetem Wasser an der Stelle der Verwendung des Wassers in der Einrichtung,

c) bei Wasser, das für eine Lebensmitteleinrichtung aus einem Tankfahrzeug oder Tankschiff bereitgestellt wird, an der Entnahmestelle am Tankfahrzeug beziehungsweise Tankschiff.

Überwachung

Art. 7 - § 1 - Der Betreiber einer Lebensmitteleinrichtung muss alle erforderlichen Maßnahmen zur Sicherstellung einer regelmäßigen Überwachung der Qualität des Wassers treffen, bei der geprüft wird, ob das Wasser den Anforderungen des vorliegenden Erlasses und insbesondere den in Artikel 5 erwähnten Parameterwerten entspricht. Die Probenahme sollte so erfolgen, dass die Proben für die Qualität des im Laufe des gesamten Jahrs verwendeten Wassers repräsentativ sind. Darüber hinaus trifft der Betreiber alle erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass in den Fällen, in denen das Wasser einer Desinfektion unterzogen wird, die Wirksamkeit des angewendeten Desinfektionsverfahrens überprüft wird und dass jegliche Kontamination durch Desinfektionsnebenprodukte möglichst gering gehalten wird, ohne jedoch die Desinfektion zu beeinträchtigen.

§ 2 - Zur Erfüllung der Bestimmungen von § 1 richtet der Betreiber für das Wasser geeignete Überwachungsprogramme ein, wenn nötig in Absprache mit der zuständigen Behörde. Diese Überwachungsprogramme müssen den in der Anlage Punkt IV aufgeführten Mindestanforderungen entsprechen.

§ 3 - Die durch die in § 2 erwähnten Überwachungsprogramme vorgesehenen Analysen werden gemäß den Spezifikationen für die Analyse der in der Anlage Punkt V aufgeführten Parameter ausgeführt.

Andere als die in der Anlage Punkt V Nr. 1 erwähnten Verfahren dürfen angewandt werden, wenn das Labor anhand von Beweismaterial nachweisen kann, dass die erzielten Ergebnisse mindestens genauso zuverlässig sind wie die mit den vorgegebenen Verfahren ermittelten Ergebnisse.

Für die in der Anlage Punkt V Nr. 2 und 3 aufgeführten Parameter kann jedes beliebige Analyseverfahren angewandt werden, sofern es den festgelegten Anforderungen entspricht.

§ 4 - Besteht Grund zur Annahme, dass Stoffe und Mikroorganismen, für die keine Parameterwerte gemäß Artikel 5 festgesetzt wurden, in einer Menge oder Anzahl vorhanden sind, die eine potentielle Gefährdung der Gesundheit der Verbraucher darstellt, so stellt der Betreiber sicher, dass hierfür auf Einzelfallbasis zusätzliche Kontrollen durchgeführt werden.

§ 5 - Der Betreiber muss die gesamten Ergebnisse der durchgeführten Kontrollen mindestens drei Monate lang zur Verfügung der zuständigen Behörde halten.

Abhilfemaßnahmen und Verwendungseinschränkungen

Art. 8 - § 1 - Wird festgestellt, dass das Wasser nicht mehr den in Artikel 5 erwähnten Parameterwerten entspricht, so muss der Betreiber unverzüglich eine Untersuchung durchführen, um die Ursache davon zu ermitteln. Er muss so bald wie möglich die notwendigen Abhilfemaßnahmen zur Wiederherstellung der Wasserqualität treffen und er muss ihrer Durchführung Vorrang einräumen, wobei unter anderem das Ausmaß der Überschreitung der entsprechenden Parameterwerte und die potentielle Gefährdung der Gesundheit der Verbraucher, die diese Überschreitung mit sich bringen kann, berücksichtigt werden.

§ 2 - Unabhängig davon, ob es zu einer Nichteinhaltung der Parameterwerte gekommen ist, ist die Verwendung von Wasser, das eine potentielle Gefährdung der Gesundheit der Verbraucher darstellt, untersagt. Diese Untersagung findet insbesondere bei Überschreitung der in der Anlage Punkt I und II aufgeführten Parameterwerte Anwendung. Das Wasser kann erneut verwendet werden, wenn insbesondere anhand geeigneter Analysen der Wasserproben, die durch ein von der zuständigen Behörde zugelassenes Labor durchgeführt worden sind, bewiesen wird, dass es keine Gefährdung mehr darstellt.

§ 3 - Bei Nichteinhaltung der in der Anlage Punkt III aufgeführten Parameterwerte oder Spezifikationen muss der Betreiber der Lebensmitteleinrichtung eine Analyse der Gefährdungen durchführen, um zu bestimmen, ob diese Nichteinhaltung ein Risiko für die Gesundheit der Verbraucher darstellen kann. Ist dies der Fall, finden die Bestimmungen von § 2 Anwendung.

In jedem Fall muss der Betreiber die zur Wiederherstellung der Wasserqualität erforderlichen Abhilfemaßnahmen treffen und die Ergebnisse seiner Untersuchungen, getroffene Maßnahmen und Beweise für die Wasserqualität zur Verfügung der zuständigen Behörde halten.

Andere Bestimmungen

Art. 9 - § 1 - Im Königlichen Erlass vom 8. Februar 1999 über die natürlichen Mineralwässer und Quellwässer wird Punkt I.1 der Anlage durch folgende Bestimmung ersetzt:

«I.1. Quellwässer müssen den Bestimmungen des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2002 über die Qualität des Wassers für den menschlichen Gebrauch, das in Lebensmitteleinrichtungen verpackt wird oder für die Herstellung und/oder das Inverkehrbringen von Lebensmitteln verwendet wird, genügen.»

§ 2 - In der Präambel der Anlage zum Königlichen Erlass vom 7. Februar 1997 über die allgemeine Lebensmittelhygiene wird Punkt 2 dritter Gedankenstrich durch folgende Bestimmung ersetzt:

«- Trinkwasser: Wasser, das den Bestimmungen des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2002 über die Qualität des Wassers für den menschlichen Gebrauch, das in Lebensmitteleinrichtungen verpackt wird oder für die Herstellung und/oder das Inverkehrbringen von Lebensmitteln verwendet wird, genügt.»

§ 3 - Im Königlichen Erlass vom 7. Mai 1936 über den Handel mit Trinkwasser werden der erste und der zweite Satz von Artikel 5 aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt:

«Behältnisse, die Trinkwasser enthalten und in Verkehr gebracht werden, müssen auf einem an einer auffälligen Stelle angebrachten Etikett folgende Vermerke tragen:»

Art. 10 - Verstöße gegen die Bestimmungen des vorliegenden Erlasses werden gemäß dem Gesetz vom 24. Januar 1977 über den Schutz der Gesundheit der Verbraucher im Bereich der Lebensmittel und anderer Waren ermittelt, verfolgt und bestraft.

Art. 11 - Vorliegender Erlass wird wirksam mit 1. Januar 2002.

Art. 12 - Unser Minister der Volksgesundheit ist mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Gegeben zu Brüssel, den 14. Januar 2002

ALBERT

Von Königs wegen:

Die Ministerin der Volksgesundheit
Frau M. AELVOET

Anlage

I. Mindestanforderungen in Bezug auf die mikrobiologischen Parameter

PARAMETER	PARAMETERWERT
<i>Escherichia coli</i> (<i>E. coli</i>)	0/100 ml
Enterokokken	0/100 ml
Krankheitserregende Mikroorganismen und Parasiten	nicht vorhanden

Für Wasser, das in Flaschen oder sonstigen Behältnissen in den Verkehr gebracht wird, gelten folgende Anforderungen:

PARAMETER	PARAMETERWERT
<i>Escherichia coli</i> (<i>E. coli</i>)	0/250 ml
Enterokokken	0/250 ml
<i>Pseudomonas aeruginosa</i>	0/250 ml
Keimzahl insgesamt bei 22 °C	100/ml
Keimzahl insgesamt bei 37 °C	20/ml
Krankheitserregende Mikroorganismen und Parasiten	nicht vorhanden

Diese Anforderungen finden keine Anwendung auf Quellwässer, für die die mikrobiologischen Kriterien im Königlichen Erlass vom 8. Februar 1999 über die natürlichen Mineralwässer und Quellwässer festgelegt sind.

II. Mindestanforderungen in Bezug auf die chemischen Parameter

PARAMETER	PARAMETERWERT	EINHEIT	ANMERKUNGEN
Acrylamid	0,10	µg/l	Anm. 1
Antimon	5,0	µg/l	
Arsen	10	µg/l	
Benzol	1,0	µg/l	
Benzo-(a)-pyren	0,010	µg/l	
Bor	1,0	mg/l	
Bromat	10	µg/l	Anm. 2
Cadmium	5,0	µg/l	
Chrom	50	µg/l	
Kupfer	2,0	mg/l	Anm. 3
Cyanid	50	µg/l	
1,2-Dichlorethan	3,0	µg/l	
Epichlorhydrin	0,10	µg/l	Anm. 1
Fluorid	1,5	mg/l	
Blei	10	µg/l	Anm. 3
Quecksilber	1,0	µg/l	

PARAMETER	PARAMETER-WERT	EINHEIT	ANMERKUNGEN
Nickel	20	µg/l	Anm. 3
Nitrat	50	mg/l	Anm. 4
Nitrit	0,50	mg/l	Anm. 4
Pestizide	0,10	µg/l	Anm. 5 und 6
Pestizide insgesamt	0,50	µg/l	Anm. 5 und 7
Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe	0,10	µg/l	Summe der Konzentrationen der spezifizierten Verbindungen; Anm. 8
Selen	10	µg/l	
Tetrachlorethen und Trichlorethen	10	µg/l	Summe der Konzentrationen der spezifizierten Parameter
Trihalomethane insgesamt	100	µg/l	Summe der Konzentrationen der spezifizierten Verbindungen; Anm. 9
Vinylchlorid	0,5	µg/l	Anm. 1

Bemerkung: Aufgrund der Herkunft der Quellwässer und der Anforderungen des Königlichen Erlasses vom 8. Februar 1999 über die natürlichen Mineralwässer und Quellwässer, die sie erfüllen müssen, wird davon ausgegangen, dass die oben genannten Parameterwerte für Quellwässer weit unter den festgelegten Grenzen liegen oder gleich null sind.

Anmerkung 1: Der Parameterwert bezieht sich auf die Restmonomerkonzentration im Wasser, berechnet nach den Spezifikationen der maximalen Freisetzung aus dem entsprechenden Polymer in Berührung mit dem Wasser.

Anmerkung 2: Der Wert muss auf ein Minimum reduziert werden, ohne hierdurch die Desinfektion zu beeinträchtigen.

Anmerkung 3: Der Wert gilt für eine Wasserprobe, die mit einem geeigneten Probenahmeverfahren in der Weise entnommen wird, dass sich eine für die durchschnittliche wöchentliche Wasseraufnahme durch Verbraucher repräsentative Probe ergibt.

Anmerkung 4: Die Bedingung, dass $[\text{Nitrat}]/50 + [\text{Nitrit}]/3 \leq 1$ beträgt (die eckigen Klammern stehen für Konzentrationen in mg/l, und zwar für Nitrate (NO_3) und für Nitrite (NO_2)), muss eingehalten werden.

Anmerkung 5: «Pestizide» bedeutet:

- organische Insektizide,
- organische Herbizide,
- organische Fungizide,
- organische Nematizide,
- organische Akarizide,
- organische Algizide,
- organische Rodentizide,
- organische Schleimbekämpfungsmittel,
- verwandte Produkte (u.a. Wachstumsregulatoren) und die entsprechenden Metaboliten, Abbau- und Reaktionsprodukte.

Es brauchen nur solche Pestizide überwacht zu werden, deren Vorhandensein wahrscheinlich ist.

Anmerkung 6: Der Parameterwert gilt jeweils für die einzelnen Pestizide. Für Aldrin, Dieldrin, Heptachlor und Heptachlorepoxyd ist der Parameterwert 0,030 µg/l.

Anmerkung 7: «Pestizide insgesamt» bezeichnet die Summe aller einzelnen, bei dem Kontrollverfahren nachgewiesenen und mengenmäßig bestimmten Pestizide.

Anmerkung 8: Bei den spezifizierten Verbindungen handelt es sich um:

- Benzo-(b)-fluoranthren
- Benzo-(k)-fluoranthren
- Benzo-(ghi)-perylen
- Inden-(1,2,3-cd)-pyren.

Anmerkung 9: Der Wert muss auf ein Minimum reduziert werden, ohne hierdurch die Desinfektion zu beeinträchtigen.

Die spezifizierten Verbindungen sind Chloroform, Bromoform, Dibromchlormethan, Bromdichlormethan.

III. Anforderungen in Bezug auf die chemischen Parameter und mikrobiologischen Indikatorparameter

MIKROBIOLOGISCHE PARAMETER	PARAMETERWERT	EINHEIT	ANMERKUNGEN
Keimzahl insgesamt bei 22 °C	Ohne anormale Veränderung		
Coliforme Bakterien	0	Anzahl/100 ml	Anm. 5
Clostridium perfringens (einschließlich Sporen)	0	Anzahl/100 ml	Anm. 2
CHEMISCHE PARAMETER	PARAMETERWERT	EINHEIT	ANMERKUNGEN
Aluminium	200	µg/l	
Ammonium	0,50	mg/l	
Chlorid	250	mg/l	Anm. 1
Färbung	Für den Verbraucher annehmbar und ohne anormale Veränderung		
Leitfähigkeit	2 500	µS cm ⁻¹ bei 20 °C	Anm. 1
Wasserstoffionen-Konzentration	≥ 6,5 und ≤ 9,5	pH-Einheiten	Anm. 1 und 3
Eisen	200	µg/l	
Mangan	50	µg/l	
Geruch	Für den Verbraucher annehmbar und ohne anormale Veränderung		
Oxidierbarkeit	5,0	mg/l O ₂	Anm. 4
Sulfat	250	mg/l	Anm. 1
Natrium	200	mg/l	
MIKROBIOLOGISCHE PARAMETER	PARAMETERWERT	EINHEIT	ANMERKUNGEN
Geschmack	Für den Verbraucher annehmbar und ohne anormale Veränderung		
Gesamter organisch gebundener Kohlenstoff (TOC)	Ohne anormale Veränderung		
Trübung	Für den Verbraucher annehmbar und ohne anormale Veränderung		Anm. 6
Freies Restchlor	250	µg/l	Anm. 7

Anmerkung 1: Das Wasser sollte nicht korrosiv wirken.

Anmerkung 2: Dieser Parameter braucht nur bestimmt zu werden, wenn das Wasser von Oberflächenwasser stammt oder von Oberflächenwasser beeinflusst wird. Wird dieser Parameterwert nicht eingehalten, so muss der Betreiber Nachforschungen anstellen, um sicherzustellen, dass keine potentielle Gefährdung der menschlichen Gesundheit aufgrund eines Auftretens krankheitserregender Mikroorganismen, z. B. Cryptosporidium, besteht. Er teilt der zuständigen Behörde die Ergebnisse dieser Nachforschungen mit.

Anmerkung 3: Für in Flaschen oder Behältnisse abgefülltes Wasser kann der Mindestwert auf 4,5 pH-Einheiten herabgesetzt werden. Für in Flaschen oder Behältnisse abgefülltes Wasser, das von Natur aus kohlenensäurehaltig ist oder das mit Kohlensäure versetzt wurde, kann der Mindestwert niedriger sein.

Anmerkung 4: Dieser Parameter braucht nicht bestimmt zu werden, wenn der Parameter TOC analysiert wird.

Anmerkung 5: Bei Wasser, das in Flaschen oder anderen Behältnisse abgefüllt ist, gilt die Einheit «Anzahl/250 ml».

Anmerkung 6: Bei der Aufbereitung von Oberflächenwasser muss der Betreiber einen Parameterwert von nicht mehr als 1,0 NTU (nephelometrische Trübungseinheiten) im Wasser am Ausgang der Wasseraufbereitungsanlage anstreben.

Anmerkung 7: Bei einer Desinfektion mit Natriumhypochlorit oder gasförmigem Chlor zu messen.

IV. Anforderungen in Bezug auf die Überwachung der Parameter

1. Zu analysierende Parameter für routinemäßige Kontrollen

Folgende Parameter sind Gegenstand der routinemäßigen Kontrollen:

MIKROBIOLOGISCHE PARAMETER	BEMERKUNGEN
Keimzahl insgesamt bei 22 °C und bei 37 °C	Bei 37 °C: nur erforderlich bei Wasser, das in Flaschen oder anderen Behältnissen in den Verkehr gebracht wird
Coliforme Bakterien	
<i>Escherichia coli</i> (<i>E. coli</i>)	
<i>Clostridium perfringens</i> (einschließlich Sporen)	Nur erforderlich, wenn das Wasser von Oberflächenwasser stammt oder von Oberflächenwasser beeinflusst wird (1)
<i>Pseudomonas aeruginosa</i>	Nur erforderlich bei Wasser, das in Flaschen oder anderen Behältnissen in den Verkehr gebracht wird
CHEMISCHE PARAMETER	BEMERKUNGEN
Aluminium	Nur erforderlich bei Verwendung als Flockungsmittel (1)
Ammonium	
Färbung	
Leitfähigkeit	
Wasserstoffionen-Konzentration (pH)	
Eisen	Nur erforderlich bei Verwendung als Flockungsmittel (1)
Nitrat	
Nitrit	Nur erforderlich, wenn Chloraminierung als Desinfektionsmethode verwendet wird (1)
Geruch	
Geschmack	
Trübung	
Freies Restchlor	Nur erforderlich bei der Wasseraufbereitung mit Natriumhypochlorit oder gasförmigem Chlor

Bemerkungen

(1) In allen anderen Fällen sind die Parameter in der Liste für die umfassenden Kontrollen enthalten.

2. Zu analysierende Parameter für umfassende Kontrollen

Alle in den Punkten I, II und III erwähnten Parameter sind Gegenstand der umfassenden Kontrollen, es sei denn, der Betreiber kann der zuständigen Behörde beweisen, dass während eines bestimmten Zeitraums das Vorhandensein eines Parameters nicht in Konzentrationen zu erwarten ist, die die Einhaltung des entsprechenden Parameterwerts gefährden könnten. Diese Bestimmung bezieht sich nicht auf die Parameter für Radioaktivität.

3. Mindesthäufigkeit der Probenahmen und Analysen von Wasser, das aus einem Tankfahrzeug oder einem Tankschiff bereitgestellt oder in einer Lebensmitteleinrichtung verwendet wird

Die Proben werden an den in Artikel 6 des vorliegenden Erlasses bestimmten Stellen der Einhaltung genommen.

Menge des pro Tag produzierten oder verwendeten Wassers (Anm. 1) m ³	Routinemäßige Kontrollen: Anzahl Proben pro Jahr (Anm. 2 und 3)	Umfassende Kontrollen: Anzahl Proben pro Jahr (Anm. 3)
≤ 100	2	1
> 100 ≤ 1 000	4	1
> 1 000 ≤ 10 000	4 + 3 pro 1 000 m ³ /Tag und Teile davon bezogen auf die Gesamtmenge	1 + 1 pro 3 300 m ³ /Tag und Teile davon bezogen auf die Gesamtmenge
> 10 000 ≤ 100 000		3 + 1 pro 10 000 m ³ /Tag und Teile davon bezogen auf die Gesamtmenge
> 100 000		10 + 1 pro 25 000 m ³ /Tag und Teile davon bezogen auf die Gesamtmenge

Anmerkung 1: Die Mengen werden als Mittelwerte über ein Kalenderjahr hinweg berechnet.

Anmerkung 2: Die Betreiber können die Anzahl Proben in der Tabelle für die verschiedenen zu analysierenden Parameter verringern, wenn sie der zuständigen Behörde beweisen können, dass:

a) die Werte der in einem Zeitraum von mindestens zwei aufeinander folgenden Jahren durchgeführten Probenahmen konstant und erheblich besser als die vorgesehenen Grenzwerte sind und

b) sich voraussichtlich kein Faktor negativ auf die Wasserqualität auswirken wird.

Die Mindesthäufigkeit darf nicht weniger als 50 % der in der Tabelle genannten Anzahl Proben betragen.

Anmerkung 3: Nach Möglichkeit muss die Zahl der Probenahmen im Hinblick auf die Zeit gleichmäßig verteilt sein.

Mindesthäufigkeit der Probenahmen und Analysen bei Wasser, das in Flaschen oder andere Behältnisse abgefüllt in den Verkehr gebracht wird:

Menge des pro Tag produzierten Wassers, das zum Verkauf in Flaschen oder anderen Behältnissen angeboten wird (Anm. 1) m ³	Routinemäßige Kontrollen: Anzahl Proben pro Jahr und pro Wasserart (Anm. 2 und 3)	Umfassende Kontrollen Anzahl Proben pro Jahr und pro Wasserart (Anm. 3)
≤ 10	1	1
> 10 ≤ 60	12	1
> 60	1 pro 5 m ³ und Teile davon bezogen auf die Gesamtmenge	1 pro 100 m ³ und Teile davon bezogen auf die Gesamtmenge

Anmerkung 1: Die Mengen werden als Mittelwerte über ein Kalenderjahr hinweg berechnet.

Anmerkung 2: Die Betreiber können die Anzahl Proben in der Tabelle für die verschiedenen zu analysierenden Parameter verringern, wenn sie der zuständigen Behörde beweisen können, dass:

a) die Werte der in einem Zeitraum von mindestens zwei aufeinander folgenden Jahren durchgeführten Probenahmen konstant und erheblich besser als die vorgesehenen Grenzwerte sind und

b) sich voraussichtlich kein Faktor negativ auf die Wasserqualität auswirken wird.

Die Mindesthäufigkeit darf nicht weniger als 50% der in der Tabelle genannten Anzahl der Proben betragen.

Anmerkung 3: Nach Möglichkeit muss die Zahl der Proben gleichmäßig im Hinblick auf die Zeit und nach den verschiedenen Packungsarten verteilt sein.

V. Spezifikationen für die Analyse der Parameter

1. Parameter, für die Analyseverfahren spezifiziert sind

Die nachstehenden Verfahrensgrundsätze für mikrobiologische Parameter haben, sofern ein CEN/ISO-Verfahren angegeben ist, Referenzfunktion; andernfalls dienen sie - bis zur etwaigen künftigen Annahme weiterer internationaler CEN/ISO-Verfahren für diese Parameter - als Orientierungshilfe.

Alle Laboratorien, in denen Proben analysiert werden, müssen über ein System zur Kontrolle der Qualität der Analysen verfügen. Dieses System muss regelmäßig von einer geeigneten externen Einrichtung überprüft werden, die von der zuständigen Behörde zugelassen worden ist oder von Belfest, Belcert oder einer gleichwertigen Akkreditierungsstelle akkreditiert worden ist.

Parameter	Methode
Coliforme Bakterien und Escherichia coli (E. coli)	ISO 9308-1
Enterokokken	ISO 7899-2
<i>Pseudomonas aeruginosa</i>	prEN ISO 12780
Bestimmung kultivierbarer Mikroorganismen - Keimzahl bei 22 °C	prEN ISO 6222
Bestimmung kultivierbarer Mikroorganismen - Keimzahl bei 37 °C	prEN ISO 6222
<i>Clostridium perfringens</i> (einschließlich Sporen)	Anm. 1

Anmerkung 1: Membranfiltration, dann anaerobe Bebrütung der Membran auf m-CP-Agar bei 44 ± 1°C über 21 ± 3 Stunden. Auszählen aller dunkelgelben Kolonien, die nach einer Bedampfung mit Ammoniumhydroxid über eine Dauer von 20 bis 30 Sekunden rosafarben oder rot werden.

Zusammensetzung des m-CP-Agar:

Basismedium

Tryptose	30 g
Hefeextrakt	20 g
Saccharose	5 g
L-Cysteinhydrochlorid	1 g
MgSO ₄ · 7 H ₂ O	0,1 g
Bromkresolpurpur	40 mg
Agar	15 g
Wasser	1 000 ml

Die Bestandteile des Basismediums auflösen und einen pH-Wert von 7,6 einstellen. Autoklavieren bei 121°C für eine Dauer von 15 Minuten. Abkühlen lassen und Folgendes hinzufügen:

D-Cycloserin	400 mg
Polymyxin-B-Sulfat	25 mg
Indoxyl-β-D-Glukosid aufgelöst in 8 ml sterilem Wasser	60 mg
Filter-sterilisierte 0,5%ige Phenolphthalein-Diphosphat-Lösung	20 ml
Filter-sterilisierte 4,5%ige FeCl ₃ · 6 H ₂ O	2 ml

2. Parameter, für die Verfahrenskennwerte spezifiziert sind

2.1. Für folgende Parameter sollen die spezifizierten Verfahrenskennwerte gewährleisten, dass das verwendete Analyseverfahren mindestens geeignet ist, dem Parameterwert entsprechende Konzentrationen mit den nachstehend genannten Spezifikationen für Richtigkeit, Präzision und Nachweisgrenze zu messen. Unabhängig von der Empfindlichkeit des verwendeten Analyseverfahrens ist das Ergebnis mindestens bis auf die gleiche Dezimalstelle wie bei dem jeweiligen in den Punkten II und III erwähnten Parameterwert anzugeben.

Parameter	Richtigkeit in % des Parameterwertes (Anm. 1)	Präzision in % des Parameterwertes (Anm. 2)	Nachweisgrenze in % des Parameterwertes (Anm. 3)	Bedingungen	Anmerkungen
Acrylamid				Anhand der Produktspezifikation zu kontrollieren	
Aluminium	10	10	10		
Ammonium	10	10	10		
Antimon	25	25	25		
Arsen	10	10	10		
Benzo-(a)-pyren	25	25	25		
Benzol	25	25	25		
Bor	10	10	10		
Bromat	25	25	25		
Cadmium	10	10	10		
Chlorid	10	10	10		
Chrom	10	10	10		
Leitfähigkeit	10	10	10		
Kupfer	10	10	10		
Cyanid	10	10	10		Anm. 4
1,2-Dichlorethan	25	25	10		
Epichlorhydrin				Anhand der Produktspezifikation zu kontrollieren	
Fluorid	10	10	10		
Eisen	10	10	10		
Blei	10	10	10		
Mangan	10	10	10		
Quecksilber	20	10	20		
Nickel	10	10	10		
Nitrat	10	10	10		
Nitrit	10	10	10		
Oxidierbarkeit	25	25	10		Anm. 5
Pestizide	25	25	25		Anm. 6

Parameter	Richtigkeit in % des Parameterwertes (Anm. 1)	Präzision in % des Parameterwertes (Anm. 2)	Nachweisgrenze in % des Parameterwertes (Anm. 3)	Bedingungen	Anmerkungen
Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe	25	25	25		Anm. 7
Selen	10	10	10		
Natrium	10	10	10		
Sulfat	10	10	10		
Tetrachlorethen	25	25	10		Anm. 8
Trichlorethen	25	25	10		Anm. 8
Trihalomethane insgesamt	25	25	10		Anm. 7
Vinylchlorid				Anhand der Produktspezifikation zu kontrollieren	

2.2. Für die Wasserstoffionen-Konzentration sollen die spezifizierten Verfahrenskennwerte gewährleisten, dass das verwendete Analyseverfahren geeignet ist, dem Parameterwert entsprechende Konzentrationen mit einer Richtigkeit von 0,2 pH-Einheiten und einer Präzision von 0,2 pH-Einheiten zu messen.

Anmerkung 1*: Richtigkeit ist die systematische Messabweichung, die sich als Differenz zwischen dem Mittelwert aus einer großen Anzahl von wiederholten Messungen und dem wahren Wert ergibt.

Anmerkung 2*: Präzision ist die zufällige Messabweichung, die in der Regel als die Standardabweichung (innerhalb einer Messwertreihe und zwischen Messwertreihen) der Streuung von Ergebnissen um den Mittelwert ausgedrückt wird. Eine zufällige Messabweichung bis zum zweifachen Betrag der relativen Standardabweichung gilt als akzeptabel.

(*) Diese Begriffe sind in ISO 5725 näher definiert.

Anmerkung 3: Nachweisgrenze ist

- entweder die dreifache relative Standardabweichung (innerhalb einer Messwertreihe) einer natürlichen Probe mit einer niedrigen Konzentration des Parameters

- oder die fünffache relative Standardabweichung (innerhalb einer Messwertreihe) einer Blindprobe.

Anmerkung 4: Mit dem Verfahren sollte der Gesamtcyanidgehalt in allen Formen bestimmt werden können.

Anmerkung 5: Die Oxidation ist über 10 Minuten bei 100 °C in saurem Milieu mittels Permanganat durchzuführen.

Anmerkung 6: Die Verfahrenskennwerte gelten für jedes einzelne Pestizid und hängen von dem betreffenden Pestizid ab. Die Nachweisgrenze ist möglicherweise derzeit nicht für alle Pestizide erreichbar, es sollte jedoch darauf hingewirkt werden, diesen Standard zu erreichen.

Anmerkung 7: Die Verfahrenskennwerte gelten für die einzelnen spezifizierten Stoffe bei 25% des in den Punkten II und III aufgeführten Parameterwertes.

Anmerkung 8: Die Verfahrenskennwerte gelten für die einzelnen spezifizierten Stoffe bei 50% des in den Punkten II und III aufgeführten Parameterwertes.

Parameter, für die kein Analyseverfahren spezifiziert ist

Färbung

Geruch

Geschmack

Gesamter organisch gebundener Kohlenstoff

Trübung (Anmerkung 1)

Anmerkung 1: Für die Kontrolle der Trübung von aufbereitetem Oberflächenwasser sollen die spezifizierten Verfahrenskennwerte gewährleisten, dass das angewandte Analyseverfahren mindestens geeignet ist, dem Parameterwert entsprechende Konzentrationen mit einer Richtigkeit von 25%, einer Präzision von 25% und einer Nachweisgrenze von 25% zu messen.

Gesehen, um Unserem Erlass vom 14. Januar 2002 beigelegt zu werden.

ALBERT

Von Königs wegen:

Die Ministerin der Volksgesundheit
Frau M. AELVOET

Vu pour être annexé à Notre arrêté du 15 mai 2007.

ALBERT

Par le Roi :

Le Ministre de l'Intérieur,
P. DEWAELE

Gezien om te worden gevoegd bij Ons besluit van 15 mei 2007.

ALBERT

Van Koningswege :

De Minister van Binnenlandse Zaken,
P. DEWAELE